

**Satzung
über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
der Gemeinde Amt Wachsenburg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 04.10.2017**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. 2009, S. 91, 95), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 56) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 06. Mai 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Februar 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung vom 21.08.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung (Benutzungsgebühren).
- (2) Die von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte ergeben sich aus dem als Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beigefügtem Straßenverzeichnis in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Sachlicher Gebührenschuldner ist derjenige, der die durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung dargebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Persönlicher Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensuld im Grundbuch eingetragen ist. Der Besitzer des Grundstücks tritt an die Stelle der in Satz 1 Genannten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.
- (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden (vgl. § 27 Abs.1 Nr.4 WEG).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei einem Grundstück, das vollständig an der erschließenden Straße anliegt (Vorderliegergrundstück), ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße (Frontlänge). Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf halbe bzw. volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei der Feststellung der Frontlänge werden Bruchteile eines Meters auf den nächsten vollen (bei Bruchteilen unter ,50 m) bzw. halben Meter (bei Bruchteilen über ,50 m) abgerundet. ..2

(2) Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z. B. über einen bzw. mehrere Privatweg/-e oder ein bzw. mehrere Vorderliegergrundstück/-e an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), sind die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

(3) Bei einem Grundstück, das nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil davon an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück), sind zusätzlich zur Frontlänge (Abs. 1) auch die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

Zugewandt ist eine Grundstücksseite i. S. d. Abs. 2 bis 5 dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Weist ein Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstück keine der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite auf (z. B. wenn das Grundstück im toten Winkel einer abknickenden Straße oder an einem Wendehammer liegt oder sich seitlich hinter dem Ende einer Sackgasse befindet oder eine rechtwinklig abknickende Straße vorliegt), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung der erschließenden Straße in gerader Linie ergeben würde. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen und / oder zugewandt sind, maßgeblich.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 1,25 Euro.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.

(2) Bei der Veräußerung eines Grundstückes geht die Gebührenschuld im Sinne dieser Satzung mit dem Beginn des auf die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch folgenden Monats in ihrem jeweiligen Bestand auf den/die Rechtsnachfolger über.

(3) Bei ihrer Natur nach vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der gemeindlicherseits betriebenen Straßenreinigung, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind (z. B. durch gesetzliche Feiertage, Naturereignisse, starken Laubfall, Betriebsstörungen beim beauftragten Reinigungsbetrieb, Straßenbauarbeiten und ähnliches), haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Findet aus den genannten Gründen die öffentliche Straßenreinigung innerhalb des festgelegten Turnus (§ 8 Straßenreinigungssatzung) länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht oder in einzelnen Straßenzügen nicht statt, werden die entsprechenden Gebührenanteile von Amts wegen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres dem betroffenen Gebührenschuldner erstattet.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und am 15.11. fällig. Auf Antrag kann die Gebühr jährlich zum 01.07. fällig gestellt werden.

§ 7 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2009 außer Kraft.

Gemeinde Amt Wachsenburg
Ichershausen, 04.10.2017

Uwe Möller
Bürgermeister